

## **Tierseuchen-Allgemeinverfügung zur Anordnung des Verbots der (freiwilligen) Impfung gegen die Bovine Virus Diarrhoe (BVD)**

Zur Umsetzung des Erlasses vom **28.12.2021** des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW; Aktenzeichen 65.08.03.02.0006, ordne ich Folgendes an:

- 1.) Die Impfung gegen die **Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist ab dem 01.02.2022 verboten.**
- 2.) Für jede Zuwiderhandlung gegen Punkt 1.) dieser Verfügung drohe ich ein Zwangsgeld in Höhe von **400 € pro Tier** an.
- 3.) Die sofortige Vollziehung der Anordnung zu Punkt 1 ordne ich im öffentlichen Interesse an.
- 4.) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **Begründung:**

#### **Zu 1.)**

Diese Verfügung basiert auf Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 a) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung 2020/689

Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist eine Rinderkrankheit, die weltweit vorkommt und zu den verlustreichsten Virusinfektionen bei Rindern zählt. Die BVD-Viren (BVDV) gehören zu den Pestiviren. Die Übertragung des Virus erfolgt horizontal, über verschiedene Körpersekrete, oder vertikal als Infektion während der Trächtigkeit von der Mutter auf das Kalb. Die Infektionen verlaufen oft symptomlos oder gehen mit Durchfällen, respiratorischen Erkrankungen und Leistungsabfall einher. Bei der Infektion seronegativer trächtiger Rinder kann es in Abhängigkeit vom Infektionszeitpunkt neben verschiedenen Komplikationen zur Entstehung von persistent mit dem BVD-Virus infizierten Kälbern (PI-Kälber) kommen. PI-Kälber können klinisch unauffällig erscheinen, spielen aber als dauerhafte Virusausscheider für die Aufrechterhaltung von Infektketten in Beständen oder Regionen eine zentrale Rolle. So können sie das Virus über Kontakte, beispielsweise während des Transportes, sehr einfach weiterverbreiten.

Die BVD wird seit dem 01.01.2011 in Deutschland staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Im Vordergrund der Bekämpfung steht die Identifikation von PI-Tieren und deren Entfernung aus den Beständen.

Mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrechtsakt) am 21. April 2021 ergeben sich Änderungen hinsichtlich der Bekämpfung der BVD einschließlich der Vorgaben zur Impfung gegen BVD.

Bei der Erkrankung Bovine Virus Diarrhoe (BVD) handelt es sich nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018 / 1882 um eine Tierseuche der Kategorie C. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016 / 429 sind Tierseuchen der Kategorie C nur für einige Mitgliedstaaten der EU relevant. Die Mitgliedstaaten, in denen die BVD relevant ist, sind verpflichtet Maßnahmen zu ergreifen, um eine Ausbreitung der Tierseuche in seuchenfreie Gebiete oder Gebiete mit einem BVD-Tilgungsprogramm zu verhindern.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat bei der Europäischen Kommission einen Plan für ein BVD-Tilgungsprogramm vorgelegt mit dem Ziel den Status „frei von BVD von gehaltenen Rindern“ zu erlangen.

Die Anforderungen für den Erhalt des Seuchenfreiheitsstaus sind in Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung 2020 / 689 festgelegt:

1. Die Impfung gegen BVD bei gehaltenen Rindern ist verboten.
2. Mindestens während der vorhergehenden 18 Monate wurde kein Fall von BVD bei einem gehaltenen Rind bestätigt.
3. Mindestens 99,8% der Betriebe, die mindestens 99,9% der Rinderpopulation repräsentieren, sind frei von BVD.

Um die Anforderung unter Punkt 3 erfüllen zu können, müssen die Rinder haltenden Betriebe den Status „frei von BVD“ gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 (Gewährung des Status) bzw. Abschnitt 2 (Aufrechterhaltung des Status) der Delegierten Verordnung 2020 / 689 erhalten. Entsprechend den beschriebenen Anforderungen für den Status „frei von BVD“, ist eine Impfung gegen die BVD ab dem 01.02.2022 nicht zulässig und führt bei Nichtbeachtung dazu, dass die betroffenen Betriebe keinen „frei von BVD“-Status erlangen können.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass geimpfte Tiere nicht mehr in BVD freie Gebiete verbracht werden dürfen.

Demzufolge dürfen in BVD freien Betrieben nur noch nicht geimpfte Tiere eingestallt werden (Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nr. 1. d) der Delegierten Verordnung 2020 / 689).

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen.

#### **Zu 2.)**

Gemäß §§ 55 Abs. 1, 57 Abs. 1 Nr. 2, 60 und 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der gültigen Fassung können Anordnungen der Behörde mit dem Zwangsmittel des Zwangsgeldes durchgesetzt werden. Ein Zwangsgeld kann wiederholt erhoben werden, bis den Auflagen Folge geleistet wird. Bei der Bemessung der Höhe des Zwangsgeldes habe ich die Dringlichkeit der von Tierhaltern zu leistenden Unterlassung der Impfung und das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der tierseuchenrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Der Erhalt des Status als „frei von BVD“ und die dauerhafte Bekämpfung der BVD sind von übergeordnetem Interesse und die wirtschaftliche Tragweite ist immens.

Dringlich ist die Maßnahme im Rahmen der Allgemeinverfügung deshalb, weil es eine entsprechende Impfung ab dem 01.02.2022 dauerhaft zu verhindern gilt. Der Schutz vor der Ausbreitung von Tierseuchen spielt eine sensible und wichtige Rolle und begründet ein herausragendes öffentliches Interesse in unserer Gesellschaft.

Die Maßnahme ist verhältnismäßig. Zwar stellt der jeweils angedrohte Geldbetrag eine empfindliche Summe dar, jedoch kann die Geldzahlung leicht vermieden werden, indem auf die Impfung fortan verzichtet wird.

#### **Zu 3.)**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, da die Ausbreitung der BVD und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen, tierseuchenrechtlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass eine BVD möglichst frühzeitig erkannt wird, um sofort notwendige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können. Durch die Impfung gegen BVD kann die Erkennung von BVDV-Infektionen erschwert und verzögert werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde im Fall von weiter stattfindenden Impfungen gegen BVD die Verbreitung der BVD begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenerkennungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

#### **Zu 4.)**

Zur Umsetzung des Erlasses vom **28.12.2021** des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW; Aktenzeichen 65.08.03.02.0006 bedarf es eines zeitnahen Erlasses der Allgemeinverfügung seitens der Stadt Leverkusen, um das dort gesteckte Ziel, dass Impfverbot gegen BVD, ab dem **01.02.2022** schnell und dauerhaft zu erreichen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### **Hinweise:**

Enthält die Verfügung offensichtliche Unrichtigkeiten, rege ich zur Vermeidung eines Klageverfahrens an, sich unverzüglich nach der Bekanntgabe mit der zuständigen Stelle der Stadt Leverkusen in Verbindung zu setzen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass dies nicht den Lauf der Klagefrist beeinflusst.

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse die Beihilfebeschlüsse zu den Kosten des BVD Impfstoffes in seiner 46. Sitzung am 20.10.2021 mit Wirkung zum 31.12.2021 aufgehoben hat.

Die Möglichkeit zur Anordnung der Impfung gegen BVD in einem infizierten Betrieb im Rahmen der Seuchenbekämpfung ist auch weiterhin gegeben.

#### **Anzeigepflicht:**

Ich weise darauf hin, dass jeder Verdacht der Erkrankung auf BVD nach § 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) der dafür zuständigen Behörde, vorliegend dem Fachbereich 39; Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, der Stadt Leverkusen, unverzüglich anzuzeigen ist.

**Hinweise zu Verstößen:**

Verstöße gegen die hier unter Punkt 1 der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnung, können mit Sanktionen gemäß Artikel 138 ff. der Verordnung (EU) 2017 / 625 geahndet werden.

Nähere Informationen sind beim Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung der Stadt Leverkusen unter der Telefon-Nummer 0214/406-3901 zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung finden Sie unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de)

**Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung(EU) 2016 / 429
- Delegierten Verordnung 2020 / 689
- Durchführungsverordnung (EU) 2018 / 1882
- Verordnung (EU) 2017 / 625
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Tiergesundheitsgesetz

in der jeweils geltenden Fassung.

Leverkusen, 04. Februar 2022  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister